

OStA b. BGH Dr. Gerwin Moldenhauer, Hamburg/Karlsruhe*

„Es war doch keiner mehr da!“

THEMATIK	Strafrecht BT, Straßenverkehrsdelikte, Unfallflucht, Betrug, Strafrecht AT Rücktritt
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examen (mittel)
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestext StGB

■ SACHVERHALT

A hat sich mit seiner Ehefrau (E) verkracht und trinkt abends in einer Kneipe am Savigny-Platz einige Bier; er hat eine BAK von 0,8 Promille. E ruft ihn auf dem Handy an und bittet ihn, schnell nach Hause zu kommen, da der gemeinsame Sohn erkrankt ist und ärztlicher Hilfe bedarf.

A begibt sich in Sorge um seinen Sohn mit seinem hochmotorisierten BMW 325 „sportlich“ auf den Weg. In Höhe der vierspurig ausgebauten Kantstraße fährt er auf der rechten Fahrspur in Eile wegen seines kranken Sohnes mit überhöhter Geschwindigkeit an dem auf der linken Fahrspur in seinem Audi A3 fahrenden B vorbei. B fühlt sich von A provoziert und beschleunigt sein Fahrzeug etwas, überholt ihn aber nicht. A will den B nicht provozieren oder zu einem „Autorennen“ herausfordern; er nimmt dessen Beschleunigung nicht einmal wahr. Beide fahren mit überhöhter Geschwindigkeit von circa 70 km/h statt 50 km/h auf der Kantstraße. Zu dem Zeitpunkt parkt die F mit ihrem Smart am rechten Fahrbahnrand aus, sodass A sein Fahrzeug – alkoholbedingt verzögert – auf die linke Fahrspur knapp vor B

* Der *Autor* ist Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof und Lehrbeauftragter an der FU Berlin. Die Klausur wurde an der FU Berlin im November 2018 im dortigen Uni-Repetitorium gestellt; die Quote (132 Teilnehmer) der nicht bestanden Klausuren lag bei circa 34 %. Der erste Teil des Sachverhalts ist der Entscheidung BGHSt 63, 121 = NJW 2018, 2341 nachgebildet.

zieht. Daraufhin zieht B sein Fahrzeug in einer Schreckreaktion in den Gegenverkehr, und es kommt zu einem Zusammenstoß mit dem entgegenkommenden Pkw von Z. Dadurch werden Z und B verletzt. Beide haben intensive Blutergüsse vom Gurt und Airbag, ihre Fahrzeuge haben jeweils erhebliche Schäden in Höhe von mehreren tausend Euro. Wäre A nüchtern gewesen und hätte er die Geschwindigkeit eingehalten, so hätte er sein Fahrzeug rechtzeitig vor F zum Stehen bringen können. Auch B hätte bei Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit sein Fahrzeug rechtzeitig zum Stehen bringen können.

A bemerkt die Kollision zwischen B und Z und parkt sein Auto am Fahrbahnrand in unmittelbarer Nähe zum Unfall und begibt sich zu Fuß zur Unfallstelle. Dort erscheint die Polizei und nimmt die Personalien von B und Z auf, die im Krankenwagen notärztlich untersucht werden. A gibt sich nicht als Unfallbeteiligter zu erkennen, sondern schildert den Polizeibeamten, dass er den Unfall als Fußgänger auf dem Heimweg beobachtet habe. Allerdings ersetzt A in seiner Schilderung des Geschehens seine eigene Unfallbeteiligung durch die eines vermeintlich unbekanntes Fahrers mit polnischem Kennzeichen. A wartet ab, bis die Polizei die Tatortarbeit abgeschlossen hat und verlässt schließlich als letzter den Unfallort und fährt – vom Unfall beeindruckt – mit dem Taxi nach Hause.

B hatte sein gesamtes Geld zur Finanzierung seines Audi A3 verbraucht. Er will nun „schnelles Geld“ machen. Dazu fasst er den Plan, an Gewerbetreibende massenhaft Rechnungen über angeblich von diesen in Auftrag gegebene Eintragungen in Branchenverzeichnisse im Internet zu versenden. Zunächst startet er einen Testlauf, indem er gegenüber der Y-GmbH und der Z-GmbH jeweils wahrheitswidrig Aufwendungen in Höhe von 300 EUR für eine tatsächlich nicht stattgefundenen Eintragung im Branchenverzeichnis geltend macht. Der X aus der Buchhaltung der Y-GmbH geht von einem entsprechenden Auftrag an B aus und zahlt im Auftrag der Y-GmbH den geforderten Betrag an B. Die Z-GmbH zahlt nicht. Sie steht kurz vor der Insolvenz. Der zuständige Mitarbeiter (M) der Z-GmbH weist Rechnungen grundsätzlich erst auf Mahnschreiben an, um so „Zeit zu gewinnen“. Zunächst hatte B die Möglichkeit von Mahnschreiben in seine Planung mit aufgenommen und entsprechende Muster entworfen. Nun sieht er aber davon ab, da er Sorge hat, bei genauer Prüfung fiele auf, dass die Forderung nicht berechtigt ist.

Wie haben sich die Beteiligten nach dem StGB strafbar gemacht? Etwa erforderliche Strafanträge sind gestellt.